

S A T Z U N G

Über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich
"Ziegelbühn" der Stadt Lichtenau

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der
Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit
§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983,
geändert durch Gesetz vom 23.07.1984 (GBl. S. 474) hat der Gemeinderat am
08. Februar 1990 die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang be-
bauten Bereich "Ziegelbühn" durch Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die festgelegten Grenzen sind in einer Karte Maßstab 1:1500 in roter Farbe
eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Anbaubeschränkungen

- a) Zur K 3744 ist ein Bauabstand gem. § 22 Abs. 1 StrG von mindestens 15 m
einzuhalten.
- b) Im Einmündungsbereich Wörthstraße/K 3744 sind Sichtfelder von mindestens
10/185 m von allen sichtbehindernden Hindernissen höher als 0,80 m über
den Fahrbahnen stets freizuhalten.
- c) Zufahrten zur K 3744 werden nicht zugelassen.

.../

§ 3

Pflanzgebote

Der vorhandene Baumbestand ist soweit als möglich in die Bebauung einzubeziehen. Sofern auf einem Grundstück kein hochstämmiger Baum verbleibt, ist ein solcher zu pflanzen und zu unterhalten. Je begonnene 400 qm Grundstücksfläche muß ein hochstämmiger Baum gepflanzt werden, wobei bestehende angerechnet werden. Es sind insbesondere einheimische Laub- und Obstbäume zu verwenden.

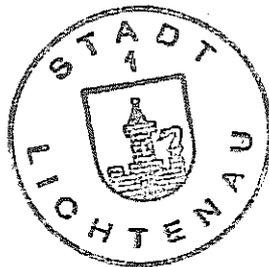
§ 3 gilt nur für Neubauten.

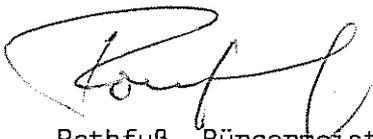
§ 4

Inkrafttreten

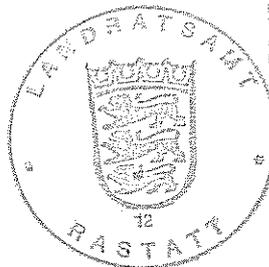
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

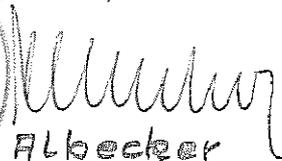
Lichtenau, den 08. Februar 1990




Rothfuß, Bürgermeister

Keine Beanstandungen
gemäß § 11 (3) BauGB
Rastatt, den 20.2.1990




Albecker